

Satzung der Stadt Mönchengladbach über Kinderspielplätze auf Baugrundstücken

vom 22. Juli 2004

(Abl. MG S. 152)

Auf Grund des § 86 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 434) - SGV. NRW. 232 -, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) - SGV. NRW 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21. Juli 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung der nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung auf den Baugrundstücken bereitzustellenden Spielflächen für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter).
- (2) Diese Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung Spielflächen für Kleinkinder wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder bereitgestellt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 3 und 4) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- (3) Diese Satzung findet in Bezug auf Beschaffenheit und Ausstattung auch Anwendung, soweit in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben eine Spielfläche gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Landesbauordnung als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist.

§ 2 Lage

- (1) Die Spielflächen sind so bereitzustellen, dass sie von der Sonne beschienen werden können und windgeschützt sind. Sie sollen von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke nicht mehr als 100 m entfernt liegen und von möglichst vielen Wohnungen aus einsehbar sein. Spielflächen, die für mehr als 10 Wohnungen bestimmt sind, sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume in der Regel mindestens 10 m entfernt sein.
- (2) Die Spielflächen sind gegen Verkehrsflächen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Standplätze für Abfallbehälter sowie verkehrs-, betriebs-, feuergefährlichen und sonstige Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet und vor Immissionen geschützt die Spielflächen erreichen und dort spielen können.

§ 3 Größe

(1) Die Größe der Spielfläche bezieht sich allein auf die für das Spielen der Kinder nutzbare Fläche und richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Wohnungen für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) und für ältere Menschen (Altenwohnungen) sowie sonstige Wohnungen, die nach der Zweckbestimmung für den ständigen Aufenthalt von Kindern nicht geeignet sind, werden bei der Berechnung der Spielflächengröße nicht berücksichtigt.

(2) Die Spielflächen sollen 10 vom Hundert der nach Absatz 1 zu ermittelnden Wohnfläche des Baugrundstückes betragen; sie müssen mindestens 25 qm groß sein. Werden Gebäude mit mehr als drei Wohnungen errichtet, sind zur Ermittlung der Spielflächengröße mindestens 5 qm je weitere nach Absatz 1 ermittelte Wohnung anzusetzen.

(3) Wird auf dem Baugrundstück ein Gebäude mit Wohnungen errichtet, ist eine Spielfläche in der nach Absatz 2 zu berechnenden Größe bereitzustellen, wenn nicht in unmittelbarer Nähe

- a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich - rechtlich, d.h. durch Baulast gesichert ist
- b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 der Landesbauordnung, deren Mindestgröße unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 der Satzung nach der Gesamtzahl der Wohnungen in den Gebäuden zu ermitteln ist, oder
- c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

§ 4 Beschaffenheit

(1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie keine Unfallgefahren in sich bergen und nach Regenfällen schnell abtrocknen.

(2) Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

(3) Die Spielflächen sind so abzusichern, dass sie von Kraftfahrzeugen nicht befahren werden können. Die Abgrenzungen können aus lebenden Gehölzen oder aus Baustoffen bestehen. Sie sind so herzustellen, dass keine Gefahren für Kleinkinder entstehen. Die Verwendung von giftigen Pflanzen, dornigen Gehölzen, von Stacheldraht, spitzen Stäben oder ähnlichen Stoffen ist unzulässig; auf DIN 18034 wird verwiesen.

§ 5 Ausstattung

(1) Die Ausstattung der Spielflächen muss den Spielbedürfnissen der Kleinkinder entsprechen.

(2) Die Spielflächen sind grundsätzlich als Sandspielflächen einzurichten. Jede Spielfläche mit nur einer Fläche unter 70 qm muss einen eingefassten Sandkasten von mindestens 5 qm haben und mit mindestens einem Spielgerät ausgestattet sein. Die Einfassung des Sandkastens muss aus einem mindestens 25 cm breiten Sitzrand als Sitzrahmen sowie aus schnelltrocknendem und splitterfreiem Material bestehen. Bei Spielflächen, die größer sind als 40 qm, sind für jede weitere 40 qm ein Quadratmeter Sandkasten mehr zu schaffen und ein

zusätzliches Gerät aufzustellen. Spielflächen über 70 qm sollen je zur Hälfte als Sandspielfläche und als Spielwiese angelegt werden.

(3) Die Spielgeräte müssen aus kinderfreundlichem Material (beispielsweise Holz, Plastik, Gummipplatten, keine scharfkantigen Metalle, wenig Eisen) bestehen und für Bewegungsspiele (beispielsweise Klettern, Balancieren, Rutschen, Wippen, Drehen) geeignet sein, und zwar möglichst so, dass mehrere Spielarten an einem Gerät ausgeführt werden können. Sie müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(4) Spielflächen von mehr als 100 qm Größe sollen durch Bepflanzung oder in einer anderen Weise räumlich gegliedert werden. Hierdurch darf die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche nicht eingeschränkt werden.

(5) Spielflächen von Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzgelegenheit für Erwachsene auszustatten.

§ 6 Unterhaltung

(1) Die Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbaren Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist nach Bedarf nachzufüllen und mindestens einmal jährlich auszuwechseln.

(2) Spielflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Oberbürgermeisters – Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz - ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 7 Abweichungen

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 73 der Landesbauordnung von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Auf die Herstellung der Kinderspielfläche kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn keine Kinder im Vorschulalter in dem Gebäude wohnen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Kinderspielfläche herzustellen, wenn die Voraussetzungen für den Verzicht nicht mehr vorliegen.

(2) Bei der nachträglichen Herstellung von Kleinkinderspielflächen für bestehende Gebäude im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 5 der Landesbauordnung können die Anforderungen an die Größe aufgrund dieser Satzung gemäß § 1 Abs. 2 unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 8 Bebauungspläne

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringere als der in § 3 festgelegten Größe errichtet
2. nicht gemäß den Vorschriften der §§ 2, 4 und 5 bereitstellt, herrichtet oder ausstattet,
3. einschließlich der Zugänge und Einrichtungen entgegen § 6 Abs. 1 nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält oder

4. entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters – Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz - ganz oder teilweise beseitigt.
handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der Landesbauordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kinderspielplätze auf Baugrundstücken vom 13. Januar 1978 (Abl. MG S. 19) außer Kraft.